

Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

B e g r ü n d u n g (§ 9 Abs. 6 BBauG)

zum Bebauungsplan der Stadt Bochum Nr. 345 für die Unterstraße von der Wernburgastraße bis zur Straße "In der Helle"

Die Unterstraße ist nach dem Hauptstraßennetz der Stadt Bochum Teil der zukünftigen Kreisstraße Nr. 4159. Für den durchgehenden Ausbau der Unterstraße werden in dem Abschnitt zwischen Wernburgastraße und Straße "In der Helle" Geländestreifen benötigt, die sich z. Zt. noch im Privateigentum befinden. Da dieses zukünftige Straßenland nicht freihändig erworben werden kann, ist zur Schaffung einer Rechtsgrundlage die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Der Bebauungsplanentwurf, der die Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche vorsieht, stützt sich auf den Flächennutzungsplan der Stadt Bochum (ehemals förmlich festgestellter, nach § 173 BBauG übergeleiteter Leitplan).

Der räumliche Geltungsbereich sowie die städtebauliche Planung sind im Bebauungsplan durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text festgesetzt und in der Legende erläutert worden.

Die zukünftige Höhenlage der vorhandenen anbaufähigen Verkehrsflächen wird in zwei besonderen Höhenplänen festgesetzt, die Bestandteil des Bebauungsplanes sind.

Nach überschläglicher Ermittlung betragen die von der Stadt Bochum bei Verwirklichung des Bebauungsplanes zu tragenden Kosten ca. 730.000,-- DM.

Bochum, den 29. April 1968

Bauverwaltung

Stadtbaurat

Vermessungs- und Katasteramt

Planungsamt

Städt. Verm.-Dir.

Städt. Oberbaurat

Dieser Planentwurf und die Begründung haben
gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes
in der Zeit

vom 12. 8. bis einschließlich 12. 9. 1963
ausgelegen.

Bochum, den 16. 9. - 1963



Der Oberstadtdirektor

I. A.

Klöwer

Stadtverm.-Oberinspektor

Gehört zur Vfg. v. 19. 9. 1963

Az. E. B2 - 125. 6 (Bochum 245)

Landesbaubehörde Ruhr